



SCHAUER HÄFFNER & PARTNER

Steuer- Rechts- & Wirtschaftsberatung

SCHAUER HÄFFNER & PARTNER Schlossstr. 22 74918 Angelbachtal

Horst-Bodo Schauer | Steuerberater

Erich Häffner | Rechtsanwalt

Nicole Schwarz | Steuerberaterin

Gerd Stachel | Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Martin Burger | Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Joachim Schorpp | Rechtsanwalt

Sven Ronellenfisch | Steuerberater und Rechtsanwalt

Mario Haldy | Steuerberater

Michael Prottegeier | Rechtsanwalt

zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Dr. Michael Pfeifer | Rechtsanwalt

S+H Kanzleibrief Oktober 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Bundestagswahl entschieden ist, werden zu Beginn des nächsten Jahres voraussichtlich wieder eine Reihe von steuerlichen Änderungen anstehen. Es sollte grundsätzlich mit Steuererhöhungen gerechnet werden, da sich aufgrund der Wirtschaftskrise und der damit einhergegangenen Konjunkturprogramme das Minus im Staatshaushalt drastisch erhöht hat. Dieses Minus gilt es in den nächsten Jahren wieder auszugleichen.

Trotz der Ungewissheit angesichts kommender Steueränderungen ist der Jahreswechsel ein optimaler Zeitpunkt, um steuerliche Gestaltungen in den Mittelpunkt zu rücken. Damit kann die Steuerbelastung sowohl für das aktuelle Jahr als auch für die Zukunft optimal gestaltet werden. Handlungsbedarf gibt es sowohl im betrieblichen als auch im privaten Bereich.

Unter Ziffer 2 gehen wir stichpunktartig auf einzelne Aspekte der Steuergestaltung und Änderungen zum Jahresende ein. Ausführliche Erläuterungen hierzu erhalten Sie auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de unter den weiteren Informationen zu diesem Kanzleibrief.

Für Fragen zu den einzelnen Hinweisen oder zu weiteren Themen dieses Kanzleibriefs stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Oktober

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u> keine Schonfrist keine Schonfrist
Lohn- /Kirchensteuer	12.10.	15.10.	
Umsatzsteuer	12.10.	15.10.	

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Oktober 2009 ist am 28.10.2009

2. Hinweise zum Kalenderjahresende

Für alle Unternehmer sind folgende Punkte interessant:

- degressive Abschreibung für im Jahr 2009 und 2010 angeschaffte Wirtschaftsgüter
- Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betrieben

- Anwendung des Investitionsabzugsbetrags für kleine und mittlere Betriebe (Nachfolgeregelung der Ansparabschreibung)
- Prüfung, ob Teilwertabschreibungen auf das vorhandene Vermögen notwendig sind, sowohl im Anlage- (Rechte und Sachanlagen) - als auch im Umlaufvermögen (Waren, Forderungen)
- Vorziehen von Reparaturen an Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen oder Maschinen
- Prüfung der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach §§ 6b/6c EStG oder für Ersatzbeschaffungen
- Überprüfung der Rückstellungen am Bilanzstichtag, insbesondere für bestehende Urlaubsverpflichtungen, Prozesskosten, Aufbewahrungsverpflichtungen oder Instandhaltungen
- Durch geeignete Maßnahmen Verlustausgleichsbeschränkungen bei Kommanditisten vermeiden
- Überprüfung der Thesaurierungsbegünstigung für nicht entnommene Gewinne nach § 34a EStG
- Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen für Geschäftsfreunde und/oder Arbeitnehmer

Daneben sind nachfolgende Rechtsänderungen für Unternehmer ab dem Jahr 2010 von Bedeutung:

- Neue Regeln bei grenzüberschreitenden Umsätzen durch das sog. Mehrwertsteuerpaket, hieraus ergeben sich maßgebliche Änderungen im Bereich des Leistungsortes und des Vorsteuervergütungsverfahrens.
- Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) für alle Geschäftsjahre die nach dem 31.12.2009 beginnen.
- Neue Umsatzgrenzen für Ist-Versteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz

Besonderheiten für Freiberufler

- Steuerung der Einkünfte über den Zu- oder Abfluss von Einnahmen bzw. Ausgaben bei der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung.

Besonderheiten für Kapitalgesellschaften

- Erleichterungen bei Sanierungen durch Änderungen der Mantelkaufregelung für Anteilserwerbe vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2009 in bestimmten Fällen.

Arbeitnehmer sollten folgende Neuerungen kennen:

- Das Faktorverfahren beim Lohnsteuerabzug, ermöglicht ab dem ersten Lohnzahlungszeitraum 2010 erstmals die Steuerklassenkombination IV (Faktor)/IV (Faktor). Im Grunde trägt danach jeder Ehegatte die Lohnsteuer, die ihm aufgrund seines Gesamteinkommens zuzurechnen ist. Wer sich für das neue Verfahren entscheidet, muss beim Finanzamt gemeinsam mit seinem Ehegatten einen Antrag stellen und dabei seine voraussichtlichen Lohnbezüge offenlegen. Dadurch soll die Verteilung des Lohnsteuerabzugs zwischen den Ehegatten gerechter erfolgen.
- Für Steuererklärungen von Steuerpflichtigen, welche lediglich Einkünfte aus Arbeitslohn haben, endet die Abgabemöglichkeit für den Veranlagungszeitraum 2005 am 31.12.2009.

Für alle Steuerpflichtigen gibt es folgende Möglichkeiten, um ihre Steuerlast zu minimieren:

- Steuerermäßigung für haushaltsnahe Aufwendungen, der Steuerabzug ist jedoch an die Bedingungen geknüpft, die zwingend einzuhalten sind.
- Kosten für Kinderbetreuung können unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von 2/3 der Kosten, maximal 4.000 € je Kind, steuerlich geltend gemacht werden
- Anhebung der Einkünfte- und Bezügegenze beim Kindergeld
- Es empfiehlt sich, Ausgaben für Krankheitskosten und andere außergewöhnliche Belastungen, wie Unfallkosten, Kosten für Ehescheidung oder auch in Sterbefällen, soweit möglich in einem Kalenderjahr zu bündeln. Denn die steuerliche Berücksichtigung erfolgt erst, wenn ein bestimmter Betrag – die sog. zumutbare Belastung – überschritten wurde.
- Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen können, anders als Ausgaben zur Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Arbeitslosenversicherung, in höherem Umfang steuerlich geltend gemacht werden
- Erhöhter Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge ab 2010 durch das Bürgerentlastungsgesetz

3. Praxisausfallversicherung – Prämien und Leistungen steuerlich relevant?

Vor allem bei Freiberuflern und Einzelgewerbetreibenden sind Praxisausfallversicherungen recht häufig. Die Versicherungsleistung soll Vermögensschäden ersetzen, die der Praxisinhaber durch Krankheit, Sachgefahren (z.B. Zerstörung oder Beschädigung der Praxisräume durch Brand, Leitungswasser, Einbruch) oder behördlich verfügte Quarantänemaßnahmen erleidet. Während durch solche Ereignisse die Honorareinnahmen oder Betriebseinnahmen wegfallen, laufen die fixen Kosten, wie etwa Miete, Personalaufwand, Zinsen, weiter. Die Versicherungsverträge werden in unterschiedlichen Ausgestaltungen angeboten. So können etwa Sachgefahren ausgeschlossen werden oder die Versicherungsleistung den Gewinn, die sämtlichen fortlaufenden Betriebskosten oder einen Teil davon ersetzen.

Sofern die Praxisausfallversicherung das Krankheitsrisiko abdeckt, ist sie einer privaten Krankentagegeldversicherung ähnlich, wie kürzlich der BFH feststellte. Das ist für die steuerliche Beurteilung von enormer Bedeutung.

Denn während Leistungen aus betrieblichen Versicherungen zu Betriebseinnahmen führen, sind Versicherungsleistungen auf privater Ebene steuerlich ohne Bedeutung.

Das Urteil geht auf den Fall einer Ärztin zurück, die sich gegen Krankheit und Quarantäne versichert hatte. Nach einem Unfall war sie längere Zeit arbeitsunfähig und nahm die Versicherungsleistung für den Unterbrechungsschaden in Anspruch. Das Finanzamt wollte die Versicherungsleistungen als steuerpflichtige Betriebseinnahme ansetzen.

Ob es sich um eine Versicherung im betrieblichen oder im privaten Bereich handele, müsse nach der Art des versicherten Risikos bestimmt werden, urteilte der BFH. Quarantäne sei ein betriebliches Risiko, hingegen sei Krankheit ein privates. Für die Einstufung spiele daher die Art des Risikos eine Rolle und nicht der versicherte Schaden, wie etwa der Ersatz von Betriebskosten. Diese Einstufung sei auch nicht gestaltbar, etwa durch die gewillkürte Einlage der Versicherung ins Betriebsvermögen. Sofern die Versicherungsleistung wegen eines privaten Risikos realisiert werde, gehören die Leistungen insgesamt zum privaten Bereich und seien damit nicht steuerbar. Umgekehrt sind dann leider auch die geleisteten Prämien an die Versicherung nicht als Betriebsausgaben absetzbar.

Hinweis:

Sind nicht nur private Risiken versichert sondern auch betriebliche (Brand, Quarantäne, Einbruch, etc.), muss die Versicherungsprämie entsprechend aufgeteilt werden. Der von der Gesamtpremie auf betriebliche Risiken entfallende Beitragsanteil kann dann als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 19. Mai 2009, VIII R 6/07, DStR 2009 S. 1632; BFH-Pressmitteilung vom 5. August 2009, Nr. 69/090434338

4. Allgemeines zur Vorsorgevollmacht und Betreuungs-, Patientenverfügung

Der Bundestag hat eine gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung verabschiedet, welche zum 01. September 2009 in Kraft getreten ist. Die gesetzliche Neuregelung führt zu einer hohen Verbindlichkeit der Patientenverfügungen, unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung. Die Regelung ist zu begrüßen, da insbesondere für Ärzte häufig unklar war, ob Patientenverfügungen rechtlich bindend oder unverbindlich sind. Die Regelungen für die Patientenverfügung gelten ebenfalls für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht.

Im Groben gilt es nachfolgende Begriffe zu unterscheiden. Die Vorsorgevollmacht regelt die Angelegenheiten des Betroffenen in vermögensrechtlicher Hinsicht. Die Betreuungs- und/oder Patientenverfügung beinhaltet Regelungen über die Personensorge (z.B. Aufenthaltsbestimmung) bzw. Zustimmung zu ärztlichen Maßnahmen.

Nach einer Umfrage haben 88 % aller Deutschen weder eine Vorsorgevollmacht noch eine Patientenverfügung. Was passiert aber, wenn Sie geschäftsunfähig werden (z.B. durch einen Schlaganfall oder einen Unfall)? Wer kümmert sich um Ihre finanziellen Dinge (Bank, Versicherung, Steuern, Altersvorsorge) und wer um ihre persönlichen Dinge (Unterbringung, Kontakt zu Ärzten, Mitsprache über Behandlungsmethoden)? Die Bankvollmacht allein deckt nur die reinen Bankangelegenheiten ab. Wenn Sie nichts schriftlich geregelt haben, wird das Betreuungsgericht einen sog. Berufsbetreuer einsetzen – und nicht etwa Ihre Familienangehörigen.

Beispiel: Ein Mann (Alleingesellschafter und Alleingeschäftsführer einer GmbH) hat keine entsprechenden Regelungen getroffen und verstirbt bei seinem Kurzurlaub in Frankreich bei einem Reitunfall. Bei Tod wird ein Erbschein frühestens ca. 6 Wochen nach dem Ableben erteilt => bis dahin sind Erben nicht legitimiert und damit handlungsunfähig => Betrieb ist handlungsunfähig – im schlimmsten Fall wird eine GmbH ohne geschäftsfähigen Geschäftsführer zwangsgelöscht.

Abwandlung: Der Unternehmer erleidet einen Schlaganfall und liegt im lange Zeit Koma; im Betreuungsfall setzt das Vormundschaftsgericht nach eigenem Ermessen (!!!!!) einen in der Regel familienfremden Betreuer ein.

Diese Folgen können durch eine über den Tod hinaus gültige Vorsorgevollmacht verhindert werden.

Im privaten Bereich gilt dies natürlich erst Recht – oder wollen Sie, dass jemand Familienfremdes mit Ihren Ärzten die Behandlungsmethoden diskutiert und entscheidet. Der Bevollmächtigte kann jedoch besonders schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenhang mit ärztlichen Maßnahmen nur treffen, wenn die Vorsorgevollmacht schriftlich erteilt wurde und Regelungen wie z.B. im Rahmen einer Patientenverfügung enthält.

Wenn für einen Betroffenen ein Betreuer oder Bevollmächtigter eingesetzt ist, hat dieser zu prüfen, ob die schriftlichen Festlegungen noch auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und in der Folge dem Willen des Betroffenen Geltung zu verschaffen.

Die neue gesetzliche Regelung beinhaltet wesentliche Punkte:

- Es ist niemand verpflichtet eine Patientenverfügung zu verfassen.
- Die Patientenverfügung gilt in jeder Lebenslage und nicht nur bei ungünstiger Prognose über den Krankheitsverlauf.
- Die Entscheidung über die Durchführung einer ärztlichen Maßnahme wird im Dialog zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigtem vorbereitet.
- Eine vorherige ärztliche Beratung, oder die eine notarielle Beurkundung der Patientenverfügung ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit.
- Wenn keine Patientenverfügung vorliegt ist, der Arzt oder Betreuer im Fall, dass sich der Patient nicht mehr selbst äußern kann, gehalten den „mutmaßlichen Willen“ des Patienten zu ermitteln. Darüber entscheidet im Streitfall ein Gericht, was unter Umständen bei dringender Behandlungsbedürftigkeit (z.B. Krebsoperation) dazu führt, dass wertvolle Zeit bis zum evtl. notwendigen Eingriff verstreicht.

Hinweis:

Falls Sie noch keine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht erteilt haben, so beraten wir Sie gerne. Falls Sie bereits Vorkehrungen getroffen haben, sollten Ihre Regelungen vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung überprüft werden, daneben empfiehlt es sich immer zu hinterfragen, ob hinsichtlich der bestimmten Personen Änderungsbedarf besteht.

5. Kein Betriebsausgabenabzug für ehemaliges Privatdarlehen

Darlehensverträge aus dem Privatbereich können nicht so ohne Weiteres in die betriebliche Sphäre verlagert werden, um dann z.B. die Zinszahlungen als abzugsfähige Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Diese bereits gültigen Rechtsgrundsätze wurden durch ein Urteil des Finanzgerichtes Münster bestätigt.

Der Fall betraf einen Einzelunternehmer, der gemeinsam mit seiner Ehefrau ein Haus kaufte, um es später zu vermieten. Den Kaufpreis des Hauses finanzierten sie durch einen Kredit und machten die Darlehenszinsen als Werbungskosten geltend. Einige Jahre später wollte der Unternehmer die Kreditzinsen in seinem Gewerbebetrieb geltend machen und buchte kurzerhand den Kredit in die Buchführung seines Betriebs ein. Die Zinsen wurden fortan als Betriebsausgaben behandelt, was bei einer späteren Betriebsprüfung allerdings moniert wurde. Der Betriebsprüfer konnte keinen ausreichenden Zusammenhang der Darlehensvaluta mit betrieblichen Investitionen feststellen und strich deswegen den Betriebsausgabenabzug.

Das Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamtes, dass allein eine buchmäßige Übernahme der Darlehen in den Betrieb nicht dazu geeignet sei, ein ursprünglich privates Darlehen in eine Betriebsschuld umzuwandeln. Das sei nur möglich, wenn die bisherige Zuordnung eindeutig beendet sei, was eben nicht nur durch eine bloße Willensentscheidung des Steuerpflichtigen herbeigeführt werden könne. Schuldzinsen seien nur dann Betriebsausgaben, wenn sie für eine Verbindlichkeit geleistet würden, die durch den Betrieb veranlasst sind. Das sei anhand des Zwecks der Darlehensaufnahme zu beurteilen, der sich aus der erstmaligen Verwendung der Valuta ableiten ließe. Wenn mit dem Darlehen eine Immobilie des Privatvermögens erworben wurde, sei grundsätzlich bis zum Erlöschen des Darlehens dessen Umwidmung nicht möglich.

Hinweis:

Die hier genannten Grundsätze gelten auch dann, wenn Darlehen ohne jeglichen Bezug zu einer Einkunftsart in den Bereich der Einkünfteerzielung verlagert werden sollen. Es gibt zwar einige Ausnahmen für die nachträgliche Umwidmung von Darlehen, die auch die Rechtsprechung anerkannt hat, aber dafür müsste die bisherige Darlehenszuordnung eindeutig und endgültig gelöst werden und sich die neue Zuordnung anhand objektiver Umstände manifestieren. Wie diese konkret aussehen müssen, hat das Gericht offen gelassen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 10. Januar 2008, I K 4908/04 E G, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 49/08), EFG 2009 S. 231

6. Überprüfung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Seit dem 23. Juni 2009 ist eine Bescheinigung der Überprüfung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) erhältlich. Möglich ist dies über die Online-MWSt-Datenbank MIAS, die von der EU-Kommission nun weiter ausgebaut wurde. Nach Aufruf dieser Webseite kann durch anklicken des Pull-Down-Menüs oben rechts im Fenster die Sprache „Deutsch“ ausgewählt werden. Die Bescheinigung soll als Nachweis der Gültigkeit der UID im Zeitpunkt der Abfrage dienen. Die MIAS Datenbank ist zu erreichen unter:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/lang.do?fromWhichPage=vieshome&selectedLanguage=DE

Bei Zweifeln an der Gültigkeit einer UID ist jedoch eine qualifizierte Anfrage über das [Bundeszentralamt für Steuern \(BzSt\)](http://www.bzst.de) unerlässlich, da das BzSt die ID-Nummer **und** den Empfänger überprüft. Diese Überprüfung ist zu erreichen über: <http://evatr.bff-online.de/eVatR/>. Nach dem Durchlaufen des einfachen Bestätigungsverfahrens besteht die Möglichkeit eine qualifizierte Anfrage zu stellen.

Hinweis:

Wir empfehlen bei allen Leistungsbeziehungen -insbesondere zu neuen Vertragspartnern- innerhalb der EU regelmäßig die qualifizierte Überprüfung der UID anzustellen und das Ergebnis der Anfrage aufzubewahren.

7. Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage: www.schauer-haeffner.de:

- Ausführliche Hinweise zum Kalenderjahresende für Unternehmer, Freiberufler, Kapitalgesellschaften, Arbeitnehmer und alle Steuerpflichtigen
- Jahreswagen für Mitarbeiter von Automobilherstellern steuerlich günstiger
- Umsatzsteuerpflicht von öffentlichen Zuschüssen
- Keine Übertragung des Spendenabzugs auf Erben
- Sozialversicherungspflicht trotz Freistellung
- Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung
- Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen – Elektronisches Ausfuhrverfahren

8. Hinweis

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können.

Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.